

# Satzung des Vereins HeidelBeat e.V.

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:** Alle Amtsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

Soweit die Satzung Kommunikation in elektronischer Form erlaubt, ist vorrangig die Kommunikation per E-Mail gemeint.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 09.07.2021 gegründete Verein führt den Namen: HeidelBeat.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Namenszusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Heidelberg - Kirchheim.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Liedguts und der Chormusik.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

1. regelmäßige Zusammenkunft zur Probenarbeit,
2. Ausrichtung von und Teilnahme an Konzerten und musikalischen oder kulturellen Veranstaltungen,
3. Zusammenarbeit mit Instrumentalgruppen und Solisten.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(6) Der Verein beantragt die Mitgliedschaft beim Chorverband Kurpfalz Heidelberg, beim badischen Chorverband (BCV) sowie beim deutschen Chorverband (DCV).

## § 3 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven sowie fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern auf Zeit.

(2) Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt und sich verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu entrichten.

Aktive und fördernde Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens zwei Monaten haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Beides gilt auch für Jugendliche, die dem Verein mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beitreten.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu.

(4) Die Annahme des Antrags oder die Ablehnung sind schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung

mitzuteilen. Sollte ein Antrag auf Mitgliedschaft auf Zeit nicht innerhalb von 6 Wochen zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen.

(5) Eine befristete Mitgliedschaft (Mitgliedschaft auf Zeit) im Verein ist möglich. In diesem Falle sind der Befristungsgrund (z.B. das Mitsingen in einem zeitlich begrenzten Projekt) sowie die Höhe des Beitrags im schriftlichen Aufnahmeantrag auszuweisen.

Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt, auch wenn Angebote des Vereins - gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können. Dies gilt auch, wenn Projekte nicht fertiggestellt werden können und die Gründe hierfür von keinem der Beteiligten zu vertreten sind.

(6) Mitglieder auf Zeit können keine Ämter des geschäftsführenden Vorstands übernehmen und haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(7) Die Ehrenmitgliedschaft kann sonstigen Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zuerkannt werden. Ein Beitrag ist von diesen nicht zu entrichten.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Projektsängern automatisch mit Beendigung des Projekts,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluss.

(2) Ein Projekt gilt spätestens zwei Wochen nach dem dafür vorgesehenen Auftritt als beendet. Kann ein Auftritt aus Gründen, die keine der beteiligten Parteien zu verantworten hat, nicht erfolgen, wird das Projektende durch Vorstandsbeschluss festgelegt und den Beteiligten mitgeteilt.

(3) Ein freiwilliger Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft. Sie ist an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Eine Kündigung ist nur zur Jahresmitte oder zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(4) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(5) Ein Mitglied oder Mitglied auf Zeit kann ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss fasst der Vorstand einen Beschluss, der dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über die Aufhebung des Ausschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

Mitglieder auf Zeit haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichts und der Ergebnisse der jährlichen Kassenprüfung,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Zustimmung zur Beitragsordnung,
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen den entsprechenden Vorstandsbeschluss fristgerecht Widerspruch eingelegt war,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail, beantragt wird.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit Ablauf des auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail folgenden Tages.

(5) Grundsätzlich setzt die Teilnahme an der Mitgliederversammlung die persönliche Anwesenheit des Mitglieds voraus.

In begründeten Ausnahmefällen wie Krankheit oder beruflichen oder familiären Verpflichtungen wird der Vorstand ermächtigt, Mitgliedern auf Antrag zu gestatten, ihre Stimme ohne persönliche Teilnahme an der Mitgliederversammlung abzugeben, sofern im Falle der vorherigen schriftlichen Stimmabgabe eine Zustimmung oder Ablehnung eindeutig möglich ist.

Soweit Wahlmöglichkeiten auf Grund mangelnder Präsenz nicht wahrgenommen werden können, geht das Risiko zu Lasten des nicht anwesenden Mitglieds.

Dieser Antrag sowie die Stimmabgabe müssen einem Mitglied des Vorstandes spätestens zwei Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch vorliegen.

Das Vorliegen des Antrags ist spätestens am Tag vor Durchführung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich oder elektronisch zu bestätigen und die Stimmabgabe bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen und zu protokollieren.

Sind persönliche Treffen aus Gründen untersagt, die keine der betreffenden Parteien zu vertreten hat, können Beschlüsse ausnahmsweise auf schriftlichem oder elektronischem Weg, z. B. im Umlaufverfahren, gefasst werden, wenn bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder ihre Stimme schriftlich oder elektronisch, z.B. per E-Mail, abgegeben haben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder als anwesend gelten.

Als anwesend gelten: stimmberechtigte

- Mitglieder, die persönlich an der Veranstaltung teilnehmen und
- Mitglieder, die ihre Mitgliederrechte zwischen Bekanntgabe der Tagesordnung und Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch ausgeübt haben.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite

Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der als anwesend geltenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Mitglieder sind nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Anträgen nach § 6 Absatz 1 der Satzung innerhalb von zwei Tagen schriftlich oder elektronisch über vorliegende Anträge zu informieren.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der als anwesend geltenden Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der als anwesend geltenden Mitglieder; für die Auflösung des Vereins eine Zustimmung von 3/4 der als anwesend geltenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für sämtliche Beschlüsse, Handlungen und Entscheidungen zuständig, soweit diese nicht in dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Hierfür gibt er sich und der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, weitere Vorstandsämter zu besetzen. Soweit Mitglieder, - auch Mitglieder auf Zeit - Projektverantwortung übernehmen, kann der Vorstand diese zur beratenden Teilnahme an Vorstandssitzungen einladen.

(3) Der Vorstand kann den Chorleiter zur beratenden Teilnahme an Vorstandssitzungen einladen.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen am Wahltag volljährig sein.

Der geschäftsführende Vorstand scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion nicht mehr als zwei Ämter innehaben.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden.

Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich, telefonisch, elektronisch oder in einer Videokonferenz fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind bzw. als anwesend gelten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Als anwesend gelten:

- Vorstandsmitglieder, die persönlich an der Versammlung teilnehmen,
- Vorstandsmitglieder, die der Veranstaltung elektronisch, z.B. per Videochat, oder telefonisch zugeschaltet sind und
- Vorstandsmitglieder, die ihre Stimmrechte zwischen Bekanntgabe der Tagesordnung und der Vorstandssitzung schriftlich oder elektronisch ausgeübt haben, sofern im Falle der vorherigen schriftlichen Stimmabgabe eine Zustimmung oder Ablehnung eindeutig möglich ist,
- soweit dies rechtzeitig vor Beginn der Vorstandssitzung schriftlich oder per E-Mail beantragt wird.

Soweit Wahlmöglichkeiten auf Grund mangelnder Präsenz nicht wahrgenommen werden können, geht das Risiko zu Lasten des nicht anwesenden Vorstandsmitglieds.

Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

(6) Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der als anwesend geltenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Bei der Beschlussfassung sind einstimmige Ergebnisse der eingeladenen Projektverantwortlichen sowie die Auffassung des eingeladenen Chorleiters angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 8 Niederschriften**

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Zahlungsweise wird in einer Beitragsordnung festgehalten.

Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.

(2) Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Gebühren sowie eventuelle projektbezogene Umlagen werden je nach Anlass vom Vorstand beschlossen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der als anwesend geltenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Datenschutzbestimmungen**

(1) Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

(2) Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um

- Name, Vorname, Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, E-Mailadresse),
- Funktion im Verein,
- Teilnahme an Projekten,
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein,
- Ehrungen.

(3) Für das Beitragswesen wird die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert und

an das maßgebliche Kreditinstitut weitergegeben.

(4) Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

(5) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

(6) Der Verein informiert seine Mitglieder regelmäßig über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der als anwesend geltenden Mitglieder (§ 6 Abs. 6 der Satzung) beschlossen werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.07.2021 beschlossen und durch Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.08. und 18.09.2021 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.